



Reglement über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement II)

vom 10. April 1997

Der Einwohnerrat der Stadt Lenzburg,

gestützt auf Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958, § 103 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993, § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 und § 13 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lenzburg vom 24. Februar 1983,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1

Allgemeines, Inhalt

Dieses Reglement regelt für das Gemeindegebiet:

- a) das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund,
- b) die Benützung von Parkfeldern mit Parkingmetern,
- c) das zeitlich unbeschränkte Parkieren in der Blauen Zone,
- d) die Gebühren für das Parkieren.

II. Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

§ 2

Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

Als Dauerparkieren wird das regelmässige Abstellen von privaten Fahrzeugen auf öffentlichem Grund bezeichnet.

§ 3

Bewilligungs- und Gebührenpflicht

Das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund wird der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt.

§ 4

Meldepflicht

Der Fahrzeugbenützer hat innert Monatsfrist das Abstellen des Fahrzeuges auf öffentlichem Grund oder den Wegfall der Gebührenpflicht zu melden. Die Gebühr ist solange zu entrichten, bis der Nachweis des Wegfalles der Gebührenpflicht erbracht ist.

§ 5

Gesellschaftswagen
und Lastwagen

Beim regelmässigen Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Wohnwagen, Anhängern und dergleichen kann der Fahrzeugbesitzer verpflichtet werden, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen.

III. Benützung von Parkfeldern mit Parkingmetern (Einzeluhren und Zentraluhren)

§ 6

Benützung von
Parkfeldern

¹ Auf Parkfeldern mit Parkuhren ist das Abstellen von Fahrzeugen nur gemäss den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen (maximal zulässige Parkdauer für die einzelnen Parkfelder sowie Gebühren) gestattet.

² Für teilweise belegte Parkfelder ist die volle Gebühr zu entrichten.

³ Spätestens nach Ablauf der zulässigen Abstellzeit muss das Fahrzeug wieder in den Verkehr eingefügt werden. Die weitere Belegung des Parkfeldes durch Nachzahlung ist nicht gestattet.

§ 7

Güterumschlag

¹ Für den blossen Güterumschlag ist keine Gebühr zu entrichten. Als Güterumschlag gilt nur das eigentliche Auf- und Abladen von Gegenständen, die wegen ihres Gewichtes oder Umfanges nicht von Hand über grössere Strecken transportiert werden können.

² In begründeten Fällen, wie z.B. zur Berufsausübung, sind zeitlich befristete Ausnahmegewilligungen bei der Stadtpolizei erhältlich.

³ Die ersten drei Stunden einer zeitlich befristeten Ausnahme sind gebührenfrei. Jede darüber hinausgehende Stunde wird zum üblichen Tarif zuzüglich Bearbeitungsgebühr verrechnet.

§ 8

Missbrauch Vorschriftenwidrig abgestellte Fahrzeuge können unter Kostenfolge zu Lasten des Verursachers abgeschleppt werden.

IV. Parkieren in Parkraumzonen

§ 9

Blaue Zone In dem als 'Blaue Zone' bezeichneten Gebiet ist das Parkieren während der auf der Parkscheibe angegebenen Zeit gestattet.

§ 10

Parkierungsbewilligung an Berechtigte ¹ Das Parkieren in der Blauen Zone über die für diese geltende Höchstzeit hinaus bedarf der Bewilligung.

² Berechtigte nach diesem Reglement erhalten gegen Entrichtung einer Gebühr gemäss § 17 dieses Reglements eine Parkierungsbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren innerhalb der Blauen Zone.

§ 11

Berechtigte ¹ Bewilligungen werden an Anwohner und Besucher gegen Gebühr abgegeben. Die Bewilligung wird auf das Kontrollschild ausgestellt.

Anwohner ² Als Anwohner gilt ein Fahrzeughalter, der im Gebiet der Blauen Zone wohnt und in seinem Wohnsektor tagsüber unbeschränkt parkiert. Dem Fahrzeughalter gleichgestellt ist der Fahrzeugführer, der ein Fahrzeug wie ein Halter benutzt. Die Anwohnerbewilligung ist auf die Wohnzone beschränkt. Betriebsinhaber können in dem Sektor, in dem der Betrieb seinen Standort hat, den Anwohnern gleichgestellt werden.

Besucher ³ Für Besucher kann das zeitlich unbeschränkte Parkieren im Gebiet der Blauen Zone ermöglicht werden.

§ 12

Umfang der Bewilligung Die Bewilligung verschafft keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz innerhalb der Blauen Zone.

§ 13

Anzahl der Bewilligungen

In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Abstellmöglichkeiten in der entsprechenden Zone nicht ausreichen, kann der Gemeinderat die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränken oder die Zuteilung ändern. Anwohner haben gegenüber anderen Berechtigten den Vorrang.

§ 14

Gebührenpflicht

Die Bewilligung zum unbeschränkten Abstellen von Fahrzeugen in der Blauen Zone wird gegen Entrichten einer Gebühr abgegeben.

§ 15

Berechtigungskarten

Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient. Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

§ 16

Sonderregelungen

Abweichende polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie bei Schneeräumung, Veranstaltungen usw. sind zu beachten.

V. Gebühren

§ 17

Gebühren für das Dauerparkieren

¹ Für das Dauerparkieren gelten folgende Gebühren:

- | | | |
|-------------------------------------|-----------|-----------|
| a) für Personenwagen | pro Monat | Fr. 30.-- |
| b) für Anhänger von Personenwagen | pro Monat | Fr. 30.-- |
| c) für schwere Motorwagen | pro Monat | Fr. 50.-- |
| d) für Anhänger schwerer Motorwagen | pro Monat | Fr. 30.-- |
| e) für Motorräder | pro Monat | Fr. 10.-- |

² Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Stadtpolizei mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

§ 18

Zahlungsverfügung

¹ Wird die Rechnung nicht innert 30 Tagen bezahlt, so erlässt die Stadtpolizei eine Zahlungsverfügung.

Einsprache ² Gegen die Zahlungsverfügung oder gegen die Rechnung kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.

Beschwerde ³ Der Einspracheentscheid des Stadtrates kann innert 20 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde bei der zuständigen kantonalen Instanz angefochten werden.

§ 19

Vollstreckung Rechtskräftige Zahlungsverfügungen sowie Einsprache- und Beschwerdeentscheide werden nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 vollstreckt. Sie stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 SchKG gleich.

§ 20

Rückerstattungen ¹ Rückerstattungen von Zahlungen für Dauerparkieren sind auf Begehren möglich

- bei Wegzug,
- wenn der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass kein Fahrzeug mehr gehalten wird,
- wenn ein Parkfeld zur Verfügung steht.

² Rückerstattungen sind nur für volle Kalendermonate möglich.

§ 21

Festsetzung der Parkgebühren ¹ Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Parkgebühren für die einzelnen Parkierungsanlagen im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen in der Tarifordnung über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund (Tarifordnung Parkieren) festzulegen.

² Die Parkgebühren können nach Art und Lage der Parkierungsanlagen abgestuft und progressiv gestaltet werden.

³ Ausgehend von einem Normaltarif von Fr. -.80 gilt ein Rahmen von Fr. -.50 bis Fr. 2.50 pro Stunde (bei progressiven Tarifen höchstzulässiger Durchschnitt pro Stunde).

§ 22

Zeitraumen Der Gemeinderat legt die maximale Parkdauer sowie die Tageszeiten, die der Gebührenpflicht unterstehen, fest.

§ 23

Verwendung des Gebührenertrages Die Parkgebühren dienen zur Deckung der Unterhalts-, Reinigungs- und Bewirtschaftungskosten der Parkierungsanlagen, der Verzinsung und Amortisation des für ihre Erstellung oder Beschaffung investierten Kapitals sowie einer angemessenen Verzinsung des beanspruchten öffentlichen Grundes.

§ 24

Parkraumfonds ¹ Allfällige Ertragsüberschüsse sind einem Parkraumfonds zuzuweisen. Die Mittel des Parkraumfonds werden nicht verzinst.

Verwendung der Mittel ² Der Parkraumfonds darf verwendet werden

- a) für die Finanzierung der Erneuerung, der Erstellung oder der Beschaffung von Parkierungsanlagen (Direktinvestitionen, die nicht unter die Zins- und Amortisationspflicht gemäss § 23 fallen);
- b) für die Deckung allfälliger Aufwandüberschüsse gemäss § 23.

³ Ist der Bedarf an öffentlichen Parkplätzen gedeckt, darf der Parkraumfonds auch zur Finanzierung der Verbesserung der allgemeinen Verkehrsinfrastruktur herangezogen werden.

Verfügung über den Fonds ⁴ Über die Mittel des Parkraumfonds verfügt der Gemeinderat.

VI. Schlussbestimmung

§ 25

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Vom Einwohnerrat beschlossen am 10. April 1997.

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Präsident:
Herbert Hauri

Der Protokollführer:
Stefan Wiedemeier

Rechtskraftbescheinigung:

Dieses Reglement ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist (21. Mai 1997) am 22. Mai 1997 in Rechtskraft erwachsen.

Lenzburg, den 22. Mai 1997

STADTSCHREIBEREI LENZBURG

Der Stadtschreiber: